

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

FESTSETZUNGSBESCHLUSS

zur Durchführung

eines Wochenmarktes

in der Gemeinde Everswinkel

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
--------------------	---------------

- | | | |
|--------------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| o Festsetzungsbeschluss | vom 05.03.1990 | in Kraft getreten 05.03.1990 |
| o 1. Änderung
Ratsbeschluss | vom 05.03.1991
vom 05.03.1991 | in Kraft getreten 05.03.1991 |
| o 2. Änderung
Ratsbeschluss | vom 08.11.2001
vom 08.11.2001 | in Kraft getreten 01.01.2002 |

Festsetzung
zur Durchführung eines Wochenmarktes
in der Gemeinde Everswinkel
in der Fassung der 2. Änderung

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. S. 425) und des § 1 der Verordnung über die Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV. NW. S. 1585, ber. 1975 S. 50), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 03.11.1987 (GV. NW. S. 401) wird der Wochenmarkt der Gemeinde Everswinkel wie folgt festgesetzt:

1. Warenarten

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die Warenarten vorrätig gehalten und feilgeboten werden, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung feilgeboten werden dürfen. Dieses sind:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- b) Produkte des Obst- und Gemüsebaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

2. Öffnungszeiten

Der Wochenmarkt findet jeweils freitags in der Zeit von 14.00 - 18.00 Uhr statt. Ist der Freitag ein Feiertag, so findet der Markt am vorausgehenden Donnerstag um die gleiche Zeit statt.

3. Marktplatz

Der Wochenmarkt wird auf dem Magnusplatz im Viereck vor dem Rathausgebäude durchgeführt, und zwar zwischen dem Rathaus und der Sertürner-Apotheke sowie dem KIK-Markt und dem Radio- und Fernsehgeschäft Arning.

4. Nebenbestimmungen

Von den Marktbesckickern sind die diesem Feststellungsbeschluss beigefügten Nebenbestimmungen zu beachten.

Anlage

zur Festsetzung

der Gemeinde Everswinkel

zur Durchführung eines Wochenmarktes

NEBENBESTIMMUNGEN

1. Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung -AZO- vom 30.04.1938 (RGB1. I S. 447) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz -MuSchG -) in der Fassung vom 18.04.1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert am 27.06.1979 (BGBl. I S. 823) und des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz -JArbSchG-) vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 15.10.1984 (BGBl. I S. 1277), sind von den Arbeitgebern zu beachten.
2. Die elektrischen Anlagen an den Ständen müssen den Vorschriften der VDE 0100 (Bestimmungen über das Errichten von Starkstromanlagen mit Netzspannung bis 1.000 V) entsprechen. Die Schutzmaßnahmen nach § 22 (z.B. Fehlerstromschutzschalter) sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch den Errichter zu prüfen. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist schriftlich nachzuweisen.
3. Vor Inbetriebnahme von Flüssiggasanlagen ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage durch einen Sachkundigen zu prüfen und schriftlich bescheinigen zu lassen.
4. Für Märkte, die in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. im Freien durchgeführt werden, gelten folgende zusätzliche Nebenbestimmungen:
 - 4.1 Die Verkaufsstände sind so zu errichten, dass Arbeitnehmer weitestgehend gegen Witterungseinflüsse geschützt sind. Zu diesem Zweck sind die Verkaufsstände mit einem Dach zu versehen und dreiseitig zu schließen, die verbleibende Öffnung ist in jedem Fall auf das für den Verkauf notwendige Maß zu beschränken.
 - 4.2 In den Verkaufsständen sind funktionsfähige Heizungseinrichtungen bereitzustellen. Diese müssen so beschaffen sein, dass keine Vergiftungs-, Brand- oder Explosionsgefahr auftreten kann. Die Beschäftigten sind mit der Bedienung der Geräte vertraut zu machen.
 - 4.3 Die Fußböden der Verkaufsstände sind im Bereich der Arbeitsplätze mit Rosten, die aus kälteisolierendem Material bestehen müssen (z.B. Holz), zu versehen.
5. Die Notwendigkeit von Feuerlöscheinrichtungen ist mit der Feuerwehr abzustimmen.